

1. Ausfertigung für SAB
2. Ausfertigung für SAB
3. Ausfertigung für Bank (Anzeige)
4. Ausfertigung für Verpfänder

<b>Kundennummer</b>
---------------------

<b>Vertragsnummer</b>
-----------------------

## Verpfändung von Guthaben

### Verpfändungserklärung

#### 1. Pfandbestellung

Hiermit verpfände(n) ich/wir – nachstehend Verpfänder –

der SAB meine/unsere bei Kreditinstitut – nachstehend Bank –

<b>Name, Vorname des/der Verpfänder(s)</b>
--

<b>Bank</b>
-------------

<b>Straße, Hausnummer</b>
---------------------------

<b>Straße, Hausnummer</b>
---------------------------

<b>PLZ</b> <b>Ort</b>
-----------------------

<b>PLZ</b> <b>Ort</b>
-----------------------

bestehenden Sparguthaben und/oder Festgeldkonten im jeweiligen Umfang einschließlich Zinsen.

#### Verpfändete Guthaben

Bezeichnung	Nummer	aktueller Wert (in €)

- Sparbücher und eventuelle Ausweiskarten werden der SAB übergeben.**
- Sparbücher und eventuelle Ausweiskarten werden der Bank übergeben. Der Verpfänder tritt seine Herausgabeansprüche gegen die Bank an die SAB ab.**

## 2. Sicherungszweck

Gesichert werden gemäß nachfolgend bestimmten Sicherungszweck Ansprüche der SAB gegen

<b>Name, Vorname   Firma des/der Kreditnehmer(s)</b>	
<b>Straße, Hausnummer</b>	
<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>

- a) Begrenzter Sicherungszweck:**<sup>1</sup>  
Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche der SAB gegen den Kreditnehmer aus

und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Laufzeit verlängert wird, sofern der Zweck nicht geändert wird.

- b) Weiter Sicherungszweck:**<sup>1</sup>  
Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung **aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche der SAB gegen den Kreditnehmer aus bankmäßiger Geschäftsverbindung**, insbesondere aus Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften.

## 3. Verpfändungsanzeige/Auskünfte

3.1 Der Verpfänder wird diese Verpfändung der Bank unverzüglich anzeigen mit der Bitte, den Empfang der Anzeige der SAB zu bestätigen. Zugleich wird die SAB bevollmächtigt, die Verpfändung unter Übergabe einer Ausfertigung dieser Erklärung in seinem Namen der Bank anzuzeigen.

3.2 Der Verpfänder ermächtigt die Bank, der SAB jederzeit Auskunft über den jeweiligen Stand des Guthabens zu erteilen. Er beauftragt die Bank, der SAB von allen Kontoaufstellungen auf seine Kosten jeweils eine Zweitschrift zu übersenden.

## 4. Befugnis des Verpfänders zur Verpfändung

Der Verpfänder versichert, dass er unbeschränkter Inhaber der verpfändeten Sparguthaben und Festgeldkonten ist, dass sie insbesondere nicht bereits an Dritte übertragen oder – bis auf das AGB-Pfandrecht der Bank – mit Rechten Dritter belastet sind, dass der Bank keine zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderungen zustehen und dass er solche Gegenforderungen auch nicht ohne vorherige Zustimmung der SAB entstehen lassen wird, solange diese Verpfändung wirksam ist.

## 5. Verwertungsrecht der SAB

5.1 Die SAB ist zur Verwertung der Pfandgegenstände berechtigt, falls ihre jeweiligen durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen fällig sind und trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht erfüllt werden. Die SAB wird die Verwertung

vorher mit angemessener Nachfrist androhen, soweit dies nicht unzulässig ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Verpfänder sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der fälligen Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Sie wird in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Verpfänder seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die SAB das Guthaben ohne Mitwirkung des Verpfänders kündigen und den geschuldeten Betrag allein in Empfang nehmen und darüber quittieren. Die Bank, bei der das Guthaben unterhalten wird, darf nur unmittelbar an die SAB leisten. Unter mehreren Sicherheiten hat die SAB das Wahlrecht. Bei der Auswahl und Verwertung wird die SAB auf die berechtigten Belange des Verpfänders tunlichst Rücksicht nehmen.

5.2 Reicht der Verwertungserlös nicht zur Befriedigung sämtlicher durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen aus, so kann ihn die SAB nach billigem Ermessen verrechnen. Das Gleiche gilt für Zahlungen zur Ablösung des Pfandrechts. Die Regelung in Nr. 6.1 bleibt unberührt.

## 6. Verzicht auf Einreden/Übergang von Sicherheiten

Falls Verpfänder nicht auch Kreditnehmer ist:

6.1 Der Verpfänder verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§§ 770, 1211 BGB). Die durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche der SAB gegen den Kreditnehmer gehen erst dann auf den Verpfänder über, wenn die SAB vollständig befriedigt ist. Bis dahin gelten Zahlungen, die aufgrund des Pfandrechts bei der SAB eingehen, nur als Sicherheitsleistung.

6.2 Sicherheiten, die der SAB von dem Kreditnehmer oder von dritter Seite bestellt worden sind, hat die SAB ggf. nur insoweit auf den Verpfänder zu übertragen, als der Besteller den Anspruch gegen die SAB auf Rückübertragung der Sicherheiten an den Verpfänder abgetreten oder sich mit der Übertragung auf den Verpfänder ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dies gilt nicht für Sicherheiten, die kraft Gesetzes auf den Verpfänder übergehen.

## 7. Freigabe

Sobald die SAB wegen aller im Rahmen von Nr. 2 gesicherten Ansprüche gegen den Kreditnehmer befriedigt ist, ist sie verpflichtet, ihre Rechte aus dieser Pfandbestellung freizugeben.

Die SAB ist schon vorher auf Verlangen zur Freigabe bzw. Teilfreigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert der verpfändeten Forderungen sowie aller sonstigen Sicherheiten 110 v.H. aller gesicherten Forderungen der SAB nicht nur kurzfristig übersteigt. Die Deckungsgrenze von 110 v.H. erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die SAB mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist.

Die SAB wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Verpfänders tunlichst Rücksicht nehmen.

<sup>1</sup> zutreffendes bitte ankreuzen

## 8. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Verpfändung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach § 38 Abs. 1 ZPO (Vertragsparteien sind Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen) und § 38 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Wohnsitzverlegung ins Ausland oder an einen der SAB unbekanntem Ort) der Sitz der SAB.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verpfändung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen gelten solche Bestimmungen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck entsprechen.

### Unterschriften

Verpfänder

**Ort**

**Datum** (TT.MM.JJJJ)

**Ort**

**Datum** (TT.MM.JJJJ)

**Unterschrift | Stempel**

**Unterschrift | Stempel**

### Bearbeitungsvermerk SAB

1. Person

**bekannt**

**Konto** oder **Akte**

**ausgewiesen durch**

**Personalausweis**

**Reisepass**

**Nummer**

**ausgestellt von**

**Legitimation durch Übergabe-Einschreiben mit Rückschein/  
Eigenhändig**

2. Person

**bekannt**

**Konto** oder **Akte**

**ausgewiesen durch**

**Personalausweis**

**Reisepass**

**Nummer**

**ausgestellt von**

**Legitimation durch Übergabe-Einschreiben mit Rückschein/  
Eigenhändig**

Legitimation/Unterschriften geprüft

**Unterschrift | Stempel des Sachbearbeiters**